

An alle
Rinderhaltenden Betriebe in der unten be-
nannten Sperrzone im Kreis Borken

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <https://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **39 - Tiere und Lebensmittel**

Fachabteilung: 39.01 – Organisation, Personal, Budget,
Controlling

Aktenzeichen: 39.1.1.2.2

Auskunft erteilt: **Hotline**

Durchwahl: +49 2861 681-1377

E-Mail: tiergesundheits@kreis-borken.de

Telefax: +49 2861 681-82-1371

Zimmer: 3009 (Nebengebäude, Etage 0 C)

Datum: 25.09.2024

Tierseuchenverfügung Zum Schutz gegen das BHV1-Virus im Kreis Borken

In mehreren Rinderbeständen in Heek und der Bauernschaft Ammeln der Stadt Ahaus ist der Ausbruch der anzeigepflichtigen IBR/IPV-Infektion (BHV1-Infektion) nach positiven virologischen und serologischen Untersuchungsergebnissen des CVUA durch den Kreis Borken amtlich festgestellt worden. Auf der Grundlage der Art. 80 Abs. 3 i.V.m. Art. 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 werden nachstehende Maßnahmen für zunächst 6 Monate ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag angeordnet:

1. Es wird eine Sperrzone gem. Art. 60 b) i. V. m. Art. 64 der VO (EU) 2016/429 eingerichtet. Die Sperrzone umfasst das unten beschriebene Gebiet und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt und wird textlich wie folgt beschrieben:

Gesamtes Gemeindegebiet Heek sowie ein Teilgebiet der Stadt Ahaus. Das Teilgebiet erstreckt sich im Norden beginnend an der Gemeindegrenze Heek / Ahaus am Bach „Moorbach“ Richtung Ahaus stadteinwärts auf der Straße (L 573) bis zum Kreisverkehr der Straße Schumacherring (L 573) weiter Richtung Süden der L 573 folgend bis zum Kreisverkehr Schumacherring / Legdener Str. / Gescher Damm / Adenauerring. Dort der Legdener Str. (L575) südöstlich folgend bis zur Gemeindegrenze Ahaus / Legden. Der Gemeindegrenze Ahaus / Legden komplett Richtung Norden folgend bis zur Gemeindegrenze Heek. Von dort nordwestlich der Gemeindegrenze folgend bis zum Ausgangspunkt der Gemeindegrenze Heek/Ahaus – L573.

Busverbindungen

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf
www.bus-und-bahn-im-muensterland.de

oder über die „BuBiM-App“



Telefonische Servicezeiten

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr

Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen möglich unter

www.kreis-borken.de/termine



Bezahlungsmöglichkeiten

Sparkasse Westmünsterland

BIC: WELADE33XXX

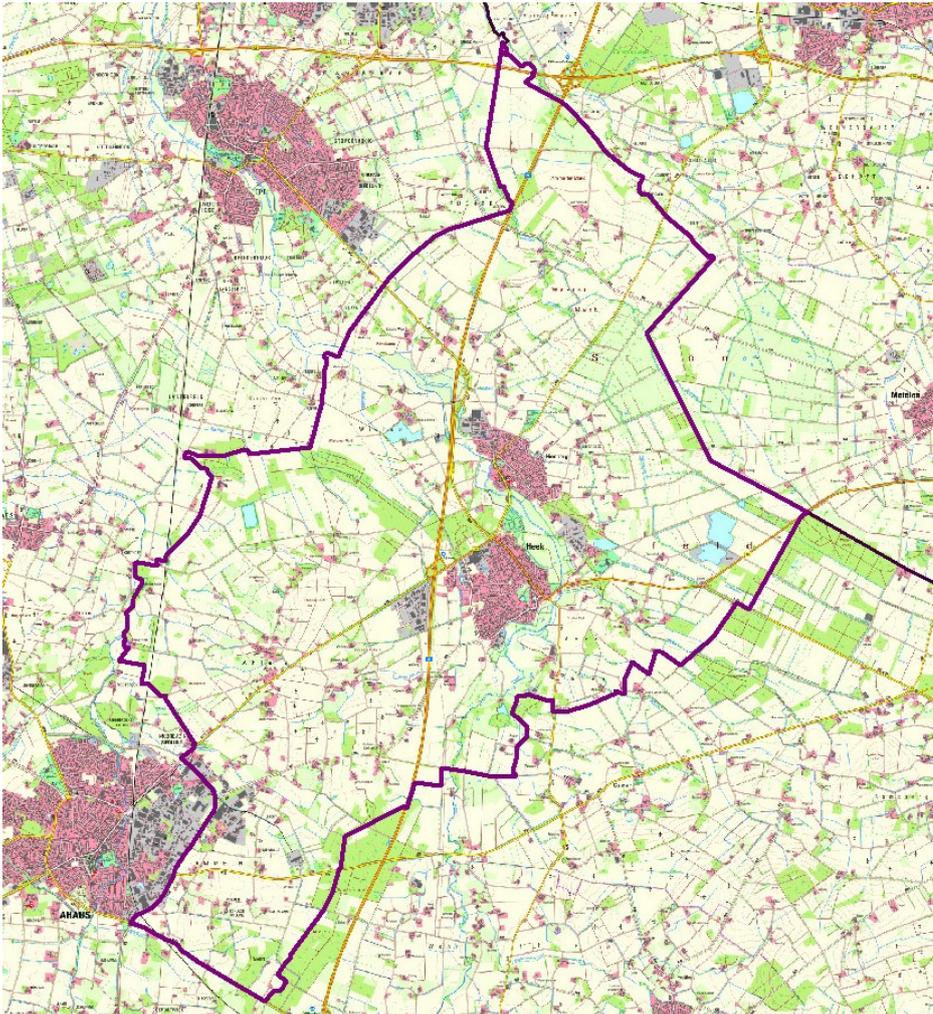
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

oder DE13 4015 4530 0000 0142 74

www.kreis-borken.de/online-bezahlen

USt-ID-Nr.: DE124164543

Kartenausschnitt:



Eine interaktive Karte der Sperrzone kann unter www.kreis-borken.de eingesehen werden, um zu prüfen, ob das eigene Grundstück / Adresse innerhalb oder außerhalb der Zonen liegt.

Außerdem werden folgende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für alle rinderhaltenden Betriebe innerhalb der Sperrzone angeordnet:

- 2. Verbot der Verbringung von Rindern (Art. 65 Abs. 1 lit c) der VO (EU) 2016/429) zu anderen Zwecken als zur Schlachtung**

Rinder dürfen nur mit meiner Genehmigung aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder von dem sonstigen Standort entfernt oder in den landwirtschaftlichen Betrieb oder an den sonstigen Standort verbracht werden.

Das Verbringen von Rindern in einen oder aus einem landwirtschaftlichen Betrieb (andere VVVO-Nr.), der in der Sperrzone liegt, ist genehmigungsfähig, wenn alle zu verbringenden Rinder innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen mit einem negativen Untersuchungsergebnis blutserologisch auf BHV1 untersucht wurden.

Die Genehmigung zur Verbringung von Rindern ist spätestens 2 Werktage vor der Verbringung bei mir zu beantragen.

Bitte beantragen Sie die Verbringung von Rindern mit dem Formular, welches auf der Homepage des Kreises Borken www.kreis-borken.de bereitgestellt ist.

Die Verbringung von Rindern zum Zwecke der Schlachtung / Notschlachtung ist spätestens am Tag der Verbringung anzeigepflichtig.

Die Abgabe von Schlachtrindern ist mit dem Formular, welches auf der Homepage des Kreises Borken www.kreis-borken.de bereitgestellt ist, anzuzeigen.

Hinweis: Die Anzeigen werden von mir geprüft und überwacht (Art. 65 lit c), Art. 66 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429).

- 3. Rinderhalter haben ihre Rinder so abzusondern, dass sie nicht mit Rindern eines anderen Betriebes in Berührung kommen können (Art. 65 Abs. 1 lit i) der VO (EU) 2016/429).**
- 4. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der BHV1- Infektion (Art. 65 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429):**
 - a. Maschinen und Geräte mit Tierkontakt sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Betrieb (VVVO-Nr.) im abgebenden Betrieb vollständig zu reinigen und desinfizieren (Art. 65 Abs. 1 lit f) der VO (EU) 2016/429).**

Die gemeinsame Nutzung von Maschinen und Geräten mit Tierkontakt an mehreren Standorten eines Unternehmens ist beim Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Burloer Str. 93, 46325 Borken oder unter tiergesundheit@kreis-borken.de einmalig formlos anzuzeigen (Art. 65 Abs. 1 lit c) der VO (EU) 2016/429).

In Ausnahmefällen per Fax unter 02861/681 82 1371.

- b. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass sämtliche Haltungseinrichtungen für Rinder (Stallungen inkl. Treibgängen, Weiden) von betriebsfremden Personen (z.B. Tierarzt, Klauenpfleger, Viehhändler, Besamungstechniker) nur mit sauberer, betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung betreten werden und diese vor dem Verlassen des Betriebes abgelegt wird (Art. 65 Abs. 1 lit c) der VO (EU) 2016/429).**

Rinderhalter haben auf dem Betrieb mind. einen Hygienepunkt (besser Hygieneschleuse) einzurichten, über den sämtliche betriebsfremde Personen den Betrieb nach Anlegen der Schutzkleidung betreten (Art. 65 Abs. 1 lit c) der VO (EU) 2016/429).

Rinderhalter haben sicherzustellen, dass alle Personen vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes ihre Hände reinigen und desinfizieren.

Rinderhalter haben ein Besucherbuch zu führen, in dem sämtliche Personenkontakte (vollständiger Name) zu Haltungseinrichtungen mit Rindern sowie der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Besuches zu dokumentieren sind.

- c. Rinderhalter haben auf jedem Betriebsstandort einen befestigten, separaten Platz für die Abholung verendeter Tiere vorzuhalten, der nach jeder**

Abholung zu reinigen und desinfizieren ist (Art. 65 Abs. 1 lit d), ii) und f) der VO (EU) 2016/429).

Rinderhalter haben sicherzustellen, dass Rinder aus ihrem Bestand nur auf leere sowie gereinigte und desinfizierte Transportfahrzeuge verladen werden (keine Sammeltransporte) (Art. 65 Abs. 1 lit c) der VO (EU) 2016/429).

Betriebseigene Fahrzeuge zum Transport von Rindern sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Rindertransportes auf einem befestigten Platz zu reinigen und desinfizieren (Art. 65 Abs. 1 lit f) der VO (EU) 2016/429).

5. Anordnung von Probenahmen (epidemiologische Untersuchung) (Art. 65 Abs. 1 lit f) der VO (EU) 2016/429):

- a. **Bei Rindern mit fieberhaften Atemwegserkrankungen ist unmittelbar eine Ausschlussuntersuchung durch den Hoftierarzt / die Hoftierärztin mittels Nasentupfer zu veranlassen.**

Dies gilt mindestens in allen Fällen, bei denen eine Behandlung von Atemwegserkrankungen mittels systemischer Antibiose erfolgt.

- b. **Rinderhaltungen mit Milchvieh haben monatlich ihren Bestand mittels Tankmilchprobe serologisch auf BHV1 untersuchen zu lassen. Im Betrieb gehaltene Impftiere sind zeitgleich blutserologisch untersuchen zu lassen.**

- c. **Masttiere (inkl. Fresser und Mastkälber) sind einmalig innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung mittels repräsentativer Stichprobe (je epidemiologischer Einheit auf dem Betrieb) blutserologisch auf BHV1 zu untersuchen. Die Untersuchung darf frühestens 2 Monate nach der Einstellung erfolgen und muss gemäß Stichprobenschlüssel mit einer Nachweissicherheit von 95% und einer Prävalenz von 5% durchgeführt werden.**

Hinweis: Untersuchungen zum Zwecke der Abgabe von Rindern können berücksichtigt werden.

- d. **In Mutterkuhhaltungen und Jungrinderaufzuchtbetrieben ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung die jährliche Bestandsuntersuchung gem. BHV1-Verordnung auf BHV1 durchzuführen.**

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehbarkeit aller vorgenannten Ziffern an.

Begründung:

Die IBR/IPV-Infektion (BHV1) ist gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i. V. m. Anhang II (VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 1 sowie Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 und Art. 8 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 2 und Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie C+D+E gelistet.

Bei der BHV1-Infektion handelt es sich um eine überwiegend akut verlaufende, hochkontagiöse virusbedingte Allgemeinerkrankung. Je nach Manifestationsform wird zwischen einer IBR oder IPV unterschieden. Probleme bereiten oft die Kombinationen mit bakteriellen Sekundärinfektionen bei Kälbern oder Aborte bei Kühen im 5.-8. Trächtigkeitsmonat. Die teilweise klinisch knapper verlaufende Infektion in Herden führt dazu, dass die lebenslang infizierte Rinder nicht erkannt werden und es in Belastungssituationen (Geburten, Umstellungen, Transporte) zu einer Reaktivierung der Infektion mit einer massiven Erregerausscheidung kommen kann. Die Herpesvirus-erkrankung der Rinder, kann durch Tröpfcheninfektion von Tier zu Tier, aber auch durch Personen- oder Gerätekontakt übertragen werden. Das Virus wird mit Sekreten des Nasen-Rachenraumes sowie mit dem Kot ausgeschieden, so dass Kontakte mit diesen Se- und Exkreten zu einer Ansteckung führen können.

Nach einem umfangreichen Sanierungsprogramm hat die gesamte Bundesrepublik Deutschland am 06.06.2017 von der Europäischen Union den Status als „amtlich anerkannt BVH1-frei“ erhalten. Der Status „BHV1-frei“ ermöglicht es, die Rinderbestände durch erweiterte Anforderungen an das Verbringen (sog. zusätzliche Garantien) besser vor Neuinfektionen mit dem bovinen Herpesvirus zu schützen. Seit der Statusanerkennung wurden 96 Ausbrüche und 111 Verdachtsfälle in Deutschland gemeldet, von denen 59% der Ausbrüche und 71% der Verdachtsfälle auf NRW fielen. Der Schwerpunkt lag dabei im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Kreis Borken. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2022 eine Vereinbarung über Maßnahmen zur Prävention und frühzeitigen Erkennung von BHV1-Infektionen im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken getroffen, die neben einem intensiveren Untersuchungsschema auch Vorgaben hinsichtlich notwendiger Biosicherheitsmaßnahmen enthielt. Diese waren zunächst für ein Jahr (bis zum 30.06.2023) befristet und wurden durch eine weitere Vereinbarung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Prävention und frühzeitigen Erkennung von BHV1-Infektionen im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken bis zum 30.06.2024 verlängert. Trotzdem kam es seit November 2023 zu weiteren Ausbrüchen in Betrieben im Kreis Borken, so dass auf Grundlage eines Konzeptpapiers des FLI zur BHV1-Überwachung in Deutschland aus Dezember 2023 ein Leitfaden zur Prävention von BHV1-Infektionen (IBR/IPV) in Gebieten mit einem erhöhten BHV1-Ausbruchrisiko auf Landesebene erstellt wurde. Diese gilt in den Kreisen Borken, Heinsberg, Kleve, Steinfurt, Wesel und Viersen sowie der Städteregion Aachen, da dort aufgrund der nahen deutsch-niederländischen Grenze sowie mehrfachen BHV1-Ausbrüchen in den letzten 2 Jahren ein erhöhtes Risiko ermittelt wurde.

In den ausgewiesenen Gebieten mit einem erhöhten Risiko wurde daher das Monitoring insgesamt intensiviert und es gelten kürzere Untersuchungsintervalle. Die Rinderhalterinnen und Rinderhalter im Kreis Borken sind zudem aufgefordert, sich an die weiteren Maßnahmen des Leitfadens zur Prävention von BHV1-Infektionen hinsichtlich der betrieblichen Biosicherheit zu halten. Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen der Landwirtschaft, der Tierärzteschaft und den Behörden aus den bisherigen „BHV1-Vereinbarungen“ weiterentwickelt und hat zum Ziel, das Risiko von BHV-1-Infektionen in den ausgewiesenen Gebieten zu senken.

Seit Mitte März 2024 hat es im Kreis Borken bis Anfang Juli 2024 insgesamt 9 bestätigte Ausbrüche der IBR/IPV-Infektion in rinderhaltenden Betrieben unterschiedlicher Nutzungseinrichtungen und Größe auf einem eng umschriebenen geographischen Gebiet in der Gemeinde Heek 8 und in Gronau 1 gegeben. Die in diesen Ausbruchsbetrieben angeordneten Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung wurden allesamt sehr zeitnah und erfolgreich umgesetzt.

Das Infektionsgeschehen zeigte sich insgesamt sehr dynamisch. Aufgrund der v.g. IBR/IPV-Ausbrüche wurde der Kreis Borken mittels Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.06.2024 aufgefordert, ein Untersuchungsmonitoring für die Gemeinden bzw. Städte Heek, Schöppingen, Ahaus, Legden und Gronau durchzuführen. Daraufhin wurden alle rinderhaltenden Betriebe in den Gemeinden bzw. Städten aufgefordert, bis zum 15.09.2024 nach Betriebskategorien abgestufte Untersuchungen auf IBR/IPV (BHV1-Virus) durchzuführen. Aufgrund dieses Monitorings wurden seit Anfang Juni bis Ende August 2024 in der Gemeinde Heek weitere 4 Ausbrüche sowie in der an die Gemeinde Heek im südwestlichen Gemeindegebiet angrenzende Bauernschaft Ammeln (Stadtgebiet Ahaus) weitere 4 Ausbrüche des BHV1-Virus amtlich festgestellt.

Aufgrund dieser neuerlichen Häufung von bestätigten BHV1-Ausbrüchen in der Region Heek und der direkt angrenzenden Bauernschaft Ammeln sehe ich mich in Absprache mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) veranlasst, weitere präventive Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anzuordnen.

Die bisherigen Maßnahmen in den infizierten Beständen sowie im Rahmen der Monitoringuntersuchungen im Nordkreis Borken haben in der Vergangenheit nicht zur Verhinderung weiterer Ausbrüche des BHV1-Virus geführt. Vielmehr war ein Anstieg von Ausbrüchen mit nachweislich frischen Neueinträgen in Rinderbestände, auch noch nach dem aufgelegten Monitoringprogramm im Sommer 2024 zu verzeichnen.

Ergänzend zu den bisherigen Maßnahmen sollen deshalb mögliche Kontakte, die zu einer Verbreitung und Einschleppung der Seuche in freie Rinderbestände führen, für einen vorübergehenden Zeitraum soweit wie möglich vermieden und das Risiko durch die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen weiter minimiert werden.

Gemäß Artikel 80 Abs. 3 der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei einer amtlichen Bestätigung gem. Art. 77 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 eines Ausbruchs der BHV1-Infektion (sog. C-Seuche) bei gehaltenen Tieren in einem Mitgliedsstaat, einer Zone oder einem Kompartiment, der/die/das gem. Art. 36 den Status „seuchenfrei“ erhalten hat, eine oder mehrere Maßnahmen gem. den Art. 53 bis 69, damit dieser Status aufrechterhalten werden kann. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zum Risiko, das von der betreffenden gelisteten Seuche ausgeht, und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden gehaltenen Tieren und den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen Rechnung. Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung des Virus bzw. um eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in näherer und weiterer Umgebung auszuschließen, ist es aus den vorgenannten Gründen erforderlich, die o.g. Maßnahmen anzuordnen.

Im Einzelnen:

Die Einrichtung einer vorläufigen Sperrzone basiert auf Art. 60 lit b) i. V. m. Art. 64 der VO (EU) 2016/429 und ist auf das oben beschriebene Gebiet beschränkt, in der die ganz überwiegende Zahl der BHV1-Ausbrüche in den zurückliegenden Monaten festgestellt wurde. Die Beschränkung auf einen Teil der Stadt Ahaus stellt hierbei das mildere Mittel im Vergleich zur Ausdehnung der vorläufigen Sperrzone auf das gesamte Stadtgebiet Ahaus dar.

Sämtliche unter Punkt 2 aufgeführten Verbringungsbeschränkungen haben zum Ziel, mögliche Tierkontakte mit dem damit verbundenen Risiko einer Infektionsübertragung soweit möglich zu reduzieren bzw. das Risiko durch vorherige blutserologische Untersuchungen zu minimieren.

Bei Schlachtrindern habe ich mich lediglich für die Pflicht zur Anzeige der Verbringung von Rindern entschieden, da dies für die rinderhaltenden Betriebe eine mildere Maßnahme darstellt als die Verbringung zur Schlachtung generell zu verbieten und von einer vorherigen

Genehmigung abhängig zu machen. Nach der Schlachtung kommt es nicht zu weiteren Kontakten mit lebenden Rindern, so dass das Ziel der Reduzierung der Tierkontakte hierdurch nicht gefährdet ist.

Durch die genehmigungspflichtige Verbringung von Nutz- und Zuchtrindern kann sichergestellt werden, dass für sämtliche zu verbringenden Rinder ein negatives blutserologisches Untersuchungsergebnis vorliegt. Gleichzeitig ermöglicht dieses Verfahren die Aufrechterhaltung von wirtschaftlich notwendigen Verbringungen, so dass die rinderhaltenden Betriebe nicht vollständig vom Markt ausgeschlossen sind.

Die Maßnahmen Nr. 1 bis 4 dienen der Verhinderung der weiteren Ausbreitung der BHV1-Infektion sowie dem Schutz vor biologischen Gefahren und basieren auf Art. 55 Abs. 1 lit c) sowie Art. 65 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429. Durch eine Reinigung und Desinfektion von Stallungen, Fahrzeugen und Gerätschaften soll die Verschleppung des BHV1-Virus über mögliche Vektoren verhindert werden. Dies stellt eine effektive Möglichkeit zur Durchbrechung der Infektionskette dar. Die Einbeziehung betriebseigener Transportfahrzeuge und Gerätschaften ist erforderlich, um ein mögliches Verschleppen von Infektionen zwischen verschiedenen Betriebsstandorten zu verhindern und somit Infektionsketten durch symptomlose Infektionen bei Einzeltieren zu durchbrechen.

Die angeordneten Untersuchungen unter Punkt 5 dienen dazu, mögliche Neuinfektionen frühzeitig zu erkennen, bevor es zu einer Ausbreitung der Infektion in den Beständen kommen kann.

Die unterschiedlichen Untersuchungsschemata in Milchvieh- und Mastbeständen tragen dem jeweiligen Aufwand bei der Durchführung und den praktischen Möglichkeiten des Handlings der jeweiligen Tierkategorie Rechnung.

Zusätzliche blutserologische Untersuchungen vor dem Verbringen von Rindern dienen dazu, eine verdeckte Einschleppung des Erregers in oder aus Rinderbeständen durch symptomlose Trägartiere zu verhindern.

Die v.g. Maßnahmen stellen wirksame Mittel zum Schutz anderer Rinderbestände vor der BHV1-Infektion dar.

Die von mir getroffenen Maßnahmen sind erforderlich und ermessensgerecht. Geeignet sind die Maßnahmen, da durch sie eine Ausbreitung bzw. Verschleppung des Virus und ein Seuchenausbruch in den umliegenden Rinderbeständen verhindert werden kann. Diese Maßnahmen verfolgen u.a. den Zweck, den ermittelten, lokalen Infektionsschwerpunkt so abzuschirmen, dass eine mittelbare oder unmittelbare Verschleppung des Erregers vermieden wird.

Wegen der Bedeutung der Folgen der BHV1-Infektion für die gesamte Region müssen Sie daher hinnehmen, dass Sie durch meine Anordnungen in Ihrem Verfügungsrecht als Tierbesitzer und in Ihrer betrieblichen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Ausbreitung des BHV1-Virus zu bekämpfen.

Die Einrichtung der Sperrzone ist geeignet, da sie die Eindämmung des Seuchengeschehens fördert. Sie ermöglicht die Vornahme von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zielgerichtet in der derzeit vom BHV1-Virus am stärksten betroffenen Region im Kreis Borken.

Die Maßnahme ist erforderlich, da sie unter gleich geeigneten Mitteln das mildeste ist. Das bereits geschilderte intensive Monitoring hat ausweislich der erneuten Ausbrüchen in weiteren Betrieben der Region nicht zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ausgereicht. Das Virus wurde auch in bislang noch nicht positiv getestete Betriebe hereingetragen, ohne dass die Übertragungswege

im Einzelnen nachvollzogen werden konnten. Die Sperrzone umfasst die Region, die ausweislich der letzten Testungen den Infektionsschwerpunkt bei größter Betriebsdichte darstellt (12 Ausbrüche in der Gemeinde Heek und 4 Ausbrüche in der angrenzenden Bauerschaft Ammeln von insgesamt 18 Ausbrüchen im Kreisgebiet seit März 2024).

Die Einrichtung der Sperrzone ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da die Maßnahme nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Die Festlegung einer Sperrzone erfolgt zur Bestimmung des Gebietes, in dem weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet werden können. Die Größe des Gebiets wurde entsprechend Art. 64 der VO (EU) 2016/429 unter Berücksichtigung des Seuchenprofils und insbesondere der geografischen Lage und der Ergebnisse des vorhergegangenen Monitorings festgelegt. Das vorherige Monitoring hat das Infektionsgeschehen nicht eindämmen können und dennoch wiederholt zum Auftreten des BHV1-Virus innerhalb des benannten Gebiets geführt, so dass ich davon ausgehe, dass das BHV1-Virus weiterhin im Umlauf ist und eine potentielle Infektionsgefahr für alle Betriebe in der Sperrzone darstellt.

Die weiteren Maßnahmen sind geeignet, da sie Kontakte infizierter Tiere auch zwischen unterschiedlichen Betrieben reduzieren und so die Seuchenverbreitung unterbinden bzw. hemmen. Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Sie sind weniger intensiv als umfassende Verbringungsbeschränkungen ohne Ausnahmen oder Genehmigungsmöglichkeiten. Gleichfalls sind sie essentiell zur Seuchenbekämpfung, da das Verbringen von infizierten Tieren und damit verbundenen Tierkontakten eines der Hauptinfektionsrisiken darstellt.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Zwar stellen sie einen wirtschaftlich und organisatorisch nicht unerheblichen Einschnitt für die Betriebe dar, jedoch wurden diese Belange der Betriebe in Abwägung mit den Interessen an einer effektiven Seuchenbekämpfung in Form der Genehmigungsmöglichkeit bei einer negativen Testung innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung von Nutz- und Zuchtrindern berücksichtigt. Die Frist wurde mit 14 Tagen bemessen, um eine angemessene Kausalität zwischen Feststellung der Seuchenfreiheit und einer geplanten Verbringung herzustellen. Durch die genehmigungspflichtige Verbringung von Nutz- und Zuchtrindern kann sichergestellt werden, dass für sämtliche zu verbringenden Rinder ein negatives blutserologisches Untersuchungsergebnis vorliegt. Gleichzeitig ermöglicht dieses Verfahren die Aufrechterhaltung von wirtschaftlich notwendigen Verbringungen, so dass die rinderhaltenden Betriebe nicht vollständig vom Markt ausgeschlossen sind. Eine Absonderung von Tieren, z.B. durch ein angepasstes Stall- und Weidemanagement ist ohne großen Kosten- und Arbeitsaufwand in den Betrieben umsetzbar. In Einzelfällen ist durch das Ziehen eines zusätzlichen Elektrozaunes der Abstand zwischen Weideflächen zu vergrößern.

Bei Schlachtrindern habe ich mich lediglich für die Pflicht zur Anzeige der Verbringung von Rindern entschieden, da dies für die rinderhaltenden Betriebe eine mildere Maßnahme darstellt als die Verbringung zur Schlachtung generell zu verbieten und von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen. Nach der Schlachtung kommt es nicht zu weiteren Kontakten mit lebenden Rindern, so dass das Ziel der Reduzierung der Tierkontakte hierdurch nicht gefährdet ist.

Ebenso sind die Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren geeignet um die Ausbreitung des Virus über kontaminierte Kontaktflächen zu verhindern. Durch eine Reinigung und Desinfektion von Stallungen, Fahrzeugen und Gerätschaften soll die Verschleppung des BHV1-Virus über mögliche Vektoren verhindert werden. Dies stellt eine effektive Möglichkeit zur Durchbrechung der Infektionskette dar.

Die Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren sind auch erforderlich, da sie unter gleich geeigneten Mitteln das mildeste sind. Sie belässt die gemeinsame Nutzungsmöglichkeit von Maschinen und Geräten mit Tierkontakt in unterschiedlichen Betrieben (VVVO-Nr.), erfordert lediglich deren Reinigung und Desinfektion. So werden die Betriebe in ihren Abläufen und Handlungsmöglichkeiten im kleinstmöglichen Maße beschränkt.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Aufwand für die Betriebe besteht insbesondere im Zeitaufwand für die Reinigung sowie den Materialkosten für Reinigungs-/Desinfektionsmittel. Demgegenüber stellt die Virusverbreitung über Kontaktfläche eine der Hauptverbreitungsmöglichkeiten dar. Durch die ungereinigte Weitergabe von Gerätschaften und Maschinen mit Tierkontakt über mehrere Betriebe hinweg besteht die Gefahr einer unkontrollierten, nicht nach verfolgbarer Ausbreitung des Virus. Der Aufwand einer einmaligen Anzeige bei gemeinsamer Nutzung von Gerätschaften und Maschinen mit Tierkontakt an verschiedenen Standorten eines Betriebes ist wenig eingriffsintensiv in Anbetracht der Bedeutung der Maßnahme für die Seuchenbekämpfung.

Auch die Anordnung der Maßnahmen zu 4 sind geeignet, da sie Übertragungswege über Sekrete und Exkrete minimiert. Das Führen eines Besucherbuches soll ggf. im Rahmen der epidemiologischen Aufarbeitung Hinweise auf mögliche Verschleppungswege des Virus (Rückverfolgbarkeit) liefern.

Die Maßnahmen sind erforderlich, da sie betriebsübergreifende Ausbreitung des Virus unterbunden wird. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind angemessen, da der Aufwand durch das Führen eines Besucherbuches, Anlegen der Schutzkleidung, Durchlaufen des Hygienepunktes und der Handreinigung in Abwägung mit den Belangen des Seuchenschutzes lediglich einen geringfügigen Eingriff in den Betriebsablauf darstellt. Diese Maßnahmen erscheinen in Anbetracht des dynamischen Infektionsgeschehens als zumutbar.

Das Vorhalten eines separaten befestigten Platzes für die Abholung verendeter Tiere ist geeignet zur Seuchenbekämpfung und konkretisiert die rechtlich vorgegebene Lagerung verendeter Tiere nach § 10 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG). Die Reinigung von Transportfahrzeugen und Untersagung von Sammeltransporten ist aus o. g. Gründen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, da Übertragungsrisiken verringert werden.

Die Maßnahmen sind erforderlich, da wie oben dargelegt die betriebsübergreifende Verbreitung des Virus verhindert werden soll. Die Einbeziehung betriebseigener Transportfahrzeuge und Gerätschaften ist erforderlich, um ein mögliches Verschleppen von Infektionen zwischen verschiedenen Betriebsstandorten zu verhindern und somit Infektionsketten durch symptomlose Infektionen bei Einzeltieren zu durchbrechen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Auch die Anordnung der Verladung auf gereinigte und desinfizierte Transportfahrzeuge unter dem Verbot des Sammeltransports über mehrere Betriebe hinweg ist verhältnismäßig. Das Zusammentreffen von mehreren Tieren stellt das größte Übertragungsrisiko dar und damit auch ein erhöhtes Verschleppungsrisiko von einem Betrieb zum nächsten. Die Reinigungspflicht für eigene Transportfahrzeuge besteht bereits aufgrund von § 17 ViehVerkVO; aufgrund der möglichen Übertragung über kontaminierte Kontaktflächen und angesichts des aktuellen Seuchengeschehens ist die häufigere Reinigungspflicht zumutbar.

Die Anordnung von Maßnahmen zu epidemiologischen Untersuchungen sind geeignet. Sie dienen dazu, mögliche Neuinfektionen frühzeitig zu erkennen, bevor es zu einer Ausbreitung der Infektion in den Beständen kommen kann, insbesondere da Infektionen z. T. symptomlos erfolgen. Sie verfolgen u.a. das Ziel, den ermittelten, lokalen Infektionsschwerpunkt so abzuschirmen, dass eine mittelbare oder unmittelbare Verschleppung des Erregers vermieden wird.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Die unterschiedlichen Untersuchungsschemata in Milchvieh- und Mastbeständen tragen dem jeweiligen Aufwand bei der Durchführung und den praktischen Möglichkeiten des Handlings der jeweiligen Tierkategorie Rechnung.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Sie stören den Betriebsablauf nur sehr punktuell. Die Beprobung der Tankmilch und die blutserologische Untersuchung ist ebenfalls

wiederkehrend vorgesehen; das Infektionsgeschehen rechtfertigt auch hier die kürzeren Untersuchungsintervalle. Zudem können bereits erfolgte Untersuchungen zum Zwecke der Verbringung verwertet werden.

Ebenso schützenswert ist der Status der Seuchenfreiheit im Sinne des Art. 36 VO (EU) 2016/429. Mit einem etwaigen Verlust des Status für den Kreis Borken als die kleinste regionale Einheit ist die Wettbewerbsfähigkeit aller Rinderhalter sowie des regionalen Viehhandels erheblich eingeschränkt. Das Verbringen von Zucht- und NutZRindern wäre bei einem Verlust des BHV1-Freiheitsstatus nur nach einer 30-tägigen Quarantäne in einer zugelassenen Einrichtung, die mit erheblichen Zusatzkosten verbunden ist, aus dem Kreis Borken möglich und würde sämtliche Rinderhalter im gesamten Kreisgebiet treffen.

Insbesondere vor diesem Hintergrund sind die angeordneten Maßnahmen auch im engeren Sinne verhältnismäßig.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der IBR/IPV-Infektion Gebrauch gemacht.

Zudem ist die Allgemeinverfügung auf 6 Monate befristet. Dies ist erforderlich, da das Infektionsgeschehen Schwankungen unterliegt und nach unserem Kenntnisstand nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Infektionsgeschehen zu einem früheren Zeitpunkt maßgeblich eingedämmt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die zuständige Behörde die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen in der gesamten Sperrzone weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf Schutzmaßnahmen anpassen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung des BHV1-Virus und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der bislang in den letzten Jahren unternommenen Anstrengungen ist eine schnellstmögliche Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion erforderlich. Jede unkontrollierte Verbringung oder verspätete Untersuchung führt zu einem erhöhten Risiko von Reinfektionen in bereits sanierten Betrieben einschließlich der damit verbundenen massiven Eingriffe in Form von Tötungsanordnungen von Tieren. Infizierte Rinder bleiben lebenslang Träger des bovinen Herpesvirus und je nach Immunlage kann es zu einer Reaktivierung der Infektion mit hoher Virusausscheidung kommen, durch die weitere Tiere über Sekrettröpfchen bei direktem Tierverkehr oder durch Vektoren infiziert werden können. Trägertiere können nur durch blutserologische Untersuchungen ermittelt werden, da nicht alle Infektionen zu eindeutigen klinischen Symptomen führen.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung des BHV1-Virus möglicherweise begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung in andere Betriebe erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in Münster erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind beim Fachbereich Tiere und Lebensmittel auf der *Internetseite* www.kreis-borken.de zu finden. Hotline-Nr. 02861-6811377

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung v. 25. Juli 2018 (**VO (EU) 2018/1629**)
- Durchführungsverordnung der Kommission v. 03. Dezember 2018 (**VO (EU) 2018/1882**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung

Im Auftrag



Miebach
Leitende Kreisveterinärärztin